

Satzung

[in der Fassung vom 04.03.2006]

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen Sachsen e.V.“ (BVGS e.V.).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Chemnitz. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Chemnitz.
- (3) Der Verband wurde am 24.09.2005 gegründet. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die berufsständische Vertretung der im Verband zusammengeschlossenen Gebärdensprachdolmetscher/innen sowie die Förderung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.
- (2) Der Verband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Die Verfolgung parteipolitischer, ideologischer oder konfessioneller Ziele ist ausgeschlossen.
- (4) Aufgaben und Ziele sind insbesondere
 - Weiterentwicklung des Berufsstandes
 - Qualitätssicherung und Förderung des Qualitätsbewusstseins (Weiterbildung, interner Erfahrungsaustausch und Supervision)
 - Öffentlichkeitsarbeit und Beratung der Bedarfsträger
 - Umsetzung von Honorarförderungen, tarifrechtlicher und steuerlicher Bestimmungen
 - Zusammenarbeit mit einschlägigen Ausbildungsstätten, Körperschaften und Institutionen
 - Förderung der Kooperation mit Wissenschaft und Forschung zu einschlägigen Themenstellungen
 - Nachwuchsförderung
 - Förderung der Deutschen Sprache und der Deutschen Gebärdensprache
 - Förderung des Kulturellen und fachlichen Austausches auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene

- Förderung der nationalen und internationalen Kooperation und der Verständigung zwischen Gebärdensprachdolmetscher/innen

§ 3 Finanzen

- (1) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der jeweils gültigen Geschäftsordnung und durch die Mitgliederversammlung in einer Mehrheit festgelegt wird.
- (4) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist bis zum 31.1. zu zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) *Ordentliche Mitglieder:* Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden. Ordentliches Mitglied im Berufsverband ist jede/r Gebärdensprachdolmetscher/in, die/der sich zu den Grundsätzen des Verbandes bekennt, eine vom Verband anerkannte Qualifikation für eine Tätigkeit als Gebärdensprachdolmetscher/in nachweist und die ordentliche Mitgliedschaft erworben hat.
- (2) *Außerordentliche Mitgliedschaft:* Die außerordentliche Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden. Außenordentliches Mitglied im Berufsverband ist jede Person, die sich in einer Ausbildung zur/zum Gebärdensprachdolmetscher/in befindet, oder jede/r Gebärdensprachdolmetscher/in die/der nicht den Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft entspricht, sich zu den Grundsätzen des Verbandes bekennt und die außerordentliche Mitgliedschaft erworben hat. Außenordentliche Mitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (3) Näheres regeln die Aufnahme Richtlinien in der Geschäftsordnung.
- (4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Näheres über die Kriterien zur Aufnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers in den Verband wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerberin/der Bewerber innerhalb von sechs Wochen schriftlich Einspruch erheben, über den bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Die mehrheitlich gefasste Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag ist endgültig.

(6) Die Mitgliedschaft im Berufsverband erlischt durch:

- a) *freiwilligen Austritt*: Ein freiwilliger Austritt aus dem Berufsverband ist dem Vorstand bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet am 31.12. eines laufenden Kalenderjahres.
- b) *Streichung*: Der Vorstand ist zur Streichung von Mitgliedern berechtigt, wenn der zum 31.1. fällige Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr trotz Mahnung nicht bis zum 31.3. gezahlt wurde.
- c) *Ausschluss*: Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen bzw. die Satzung des Berufsverbandes verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Ein Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.
- d) *Tod*.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf fachlichen Rat und Vertretung ihrer berufsständischen, beruflichen und sozialen Interessen durch den Verband, woraus den Mitgliedern jedoch keine Rechtsansprüche gegenüber dem Verband erwachsen. Die Mitglieder haben das Ansehen des Verbandes und des Berufsstandes zu wahren und die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die übernommene ehrenamtliche Tätigkeit zu leisten. Sie erkennen die Satzung des Verbandes an und richten sich in ihrer beruflichen Tätigkeit nach der vom Verband anerkannten Berufs- und Ehrenordnung für Gebärdensprachdolmetscher/innen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder verpflichten sich zum Besuch von berufsrelevanten Fort- und Weiterbildungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- Revisor/inn/en
- Referate

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit den Vorstand, eine/n Schatzmeister/in sowie eine/n Revisor/in und einen stellvertretende/n Revisor/in. Die Mitgliederversammlung beschließt in geheimer oder offener Wahl mit einfacher Mehrheit über alle Grundsatzangelegenheiten des Verbandes, insbesondere über
- a) den Jahres und Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) Mitgliedsbeiträge
 - d) Kriterien zur Aufnahme neuer Mitglieder in den Berufsverband
 - e) die Mitgliedschaft des Verbandes in anderen Vereinen und Verbänden.

Darüber hinaus entscheidet sie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes entsprechend § 12.

Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen sind.

- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder jährlich zu mindestens einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die von 10 Prozent der ordentlichen Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Alle Einberufungen erfolgen vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung und sind bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzusenden. Anträge für die Änderung der Tagesordnung müssen dem Vorstand acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Verbandes oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, muss für einen mindestens drei, höchstens vier Wochen späteren Termin eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann beschlussfähig ist, ganz gleich, wie viele Mitglieder anwesend sind.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden oder bei Abwesenheit einem anderen ordentlichen Mitglied schriftlich per Vollmacht und für jede Mitgliederversammlung gesondert übertragen werden. Dem vertretungsberechtigten Mitglied darf nicht mehr als eine Vollmacht übertragen werden.
- (7) Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Aufnahmerichtlinien/kriterien. Änderungen dieser Ausführungsbestimmungen beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann somit auf Antrag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes bei der Mitgliederversammlung neu beschlossen werden. Es bedarf nicht der Mitteilung an das zuständige Amtsgericht.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern des Berufsverbandes, und zwar der/dem 1.Vorsitzende/n, der/dem 2.Vorsitzende/n und einem/er Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand ist in allen Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Die/der 1.Vorsitzende und die/der 2.Vorsitzende und einem/er Schatzmeister/in sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch die/den 1. bzw. 2.Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
- (5) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem 1. und einem der 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und aus den jeweiligen Referatsleiter/innen oder von diesen bestellten Vertreter/innen zusammen. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen als Berater/innen in den erweiterten Vorstand berufen.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands dürfen nicht mehr als eine Funktion innehaben. Als Funktion werden die Referatsleitung bzw. deren Vertretung und die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Vorstand bezeichnet.
- (3) Jedes Mitglied im erweiterten Vorstand hat eine Stimme. Weitere berufende Personen, die eine Beratungsfunktion innehaben, haben keine Stimme.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die Entwicklung und Aufstellung von Zielen, Aufgabenbereichen und Richtlinien sowie verantwortlich für die Durchführung von speziellen Aufgaben, wie Tagungen, Seminare und anderen Projekten. Der erweiterte Vorstand kann für die schwerpunktmäßigen Interessenvertretungen und Aufgabenbereiche weitere Referate vorschlagen.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, davon mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1.Vorsitzenden (bei dessen Abwesenheit die des/der 2.Vorsitzenden).

- (6) Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenwesen

- (1) Dem/der Schatzmeister/in obliegt die Verwaltung der Verbandskasse. Sie/er hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes genau Buch zu führen.
- (2) Sämtliche Kassen werden jährlich durch die Revisor/inn/en geprüft. Die Revisor/innen haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung zu berichten und können die Entlastung der Kassenverwaltung beantragen. Bei begründetem Verdacht haben die Revisor/inn/en jederzeit das Recht, die Kassen des Verbandes und seiner Gliederungen zu prüfen.
- (3) Die zwei Revisor/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Revisor/innen werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Über die Verwendung von Zuschüssen und Geldern, die in die Verbandskasse eingehen, entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 11 Referate

- (1) Im Einklang mit dem Zweck und den Aufgaben des Verbandes strebt der Verband die Einrichtung von Referaten an.
- (2) Ihre Aufgaben liegen insbesondere in der inhaltlichen Vorbereitung von Beschlussvorlagen sowie in der Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Referatsleiter/innen werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

- (3) Die Auflösung des Berufsverbandes kann nur auf einer Mitgliederversammlung vollzogen werden, in deren Tagesordnung die beabsichtigte Auflösung des Verbandes den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung angekündigt worden ist. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder (mindestens 50 Prozent aller ordentlichen Mitglieder) erforderlich.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die die Interessen von Gebärdensprachdolmetscher/innen oder von Hörgeschädigten vertritt, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben gemäß §2 ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

Chemnitz, 04.März 2006